ObertsHäuser Tanzsport- und Karnevalsverein "Die Elf Babbscher" e.V.



Künstlergarderobenverordnung KüGaVo

Regelung für die Nutzung der Aktivengarderoben

§ 1 Nutzung der Garderoben

- 1. Für die Vorbereitung auf die Auftritte sowie die Aufbewahrung von Jacken, Taschen etc. der Aktiven stehen während der Veranstaltungen nach Möglichkeit Garderoben zur Verfügung.
- 2. Die Verteilung der Garderoben an die Aktiven / Gruppen wird vom Festausschuss oder einem Beauftragten des Vorstands vorgenommen.
- 3. Die Garderoben dürfen nur von Aktiven genutzt werden.
- 4. Nach Benutzung sind die Garderoben frei von Müll und ohne mitgebrachte Gegenstände zu hinterlassen. Verunreinigungen durch Schminke oder Glitzer müssen beseitigt sein. Die Garderobe muß zum festgelegten Zeitpunkt, spätestens bis 12:00 Uhr mittags am Folgetag, leer und aufgeräumt von den jeweiligen Gruppen hinterlassen sein.

§ 2 Getränkeregelung

- Der Verein stellt den Aktiven Getränke in vom Vorstand festgelegter Art und Menge kostenlos zur Verfügung. Diese Getränke dürfen nur in der Garderobe konsumiert werden.
- 2. In Garderoben, in denen sich auch Minderjährige aufhalten, dürfen Spirituosen und Mixgetränke mit Spirituosen nicht verzehrt werden.
- 3. Fremdgetränke dürfen zur Veranstaltung und in die Garderoben nicht mitgebracht oder dort konsumiert werden.

Stand 1.11.2023

BIC: GENODE510BH